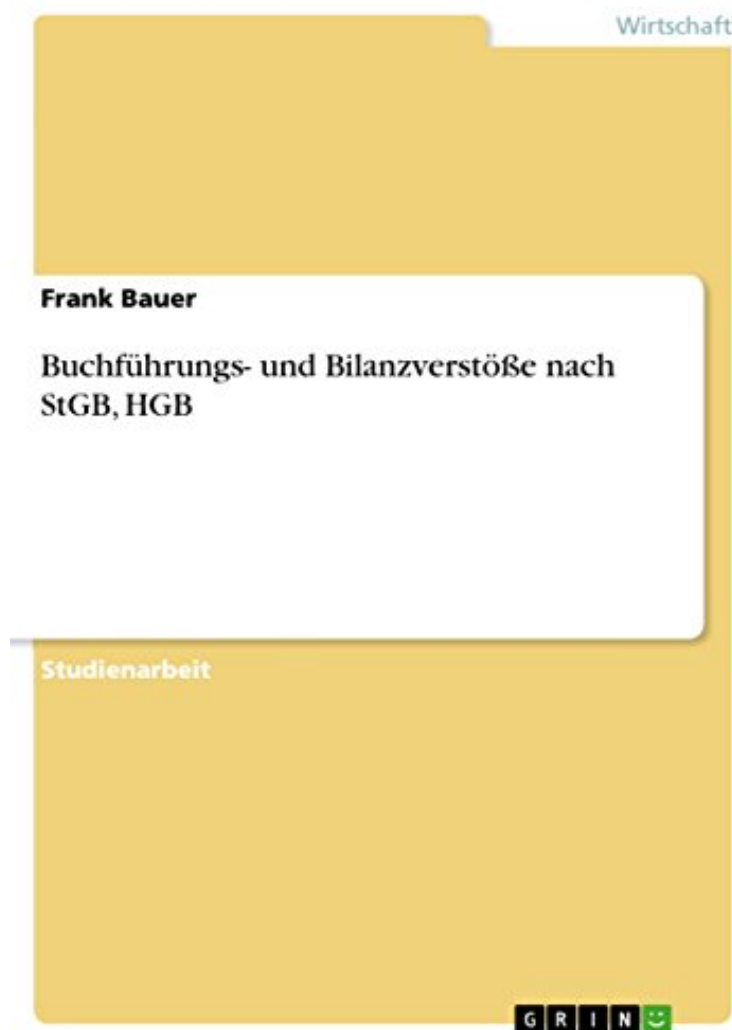


[Read free] Buchfuhrungs- und Bilanzverstöße nach StGB, HGB (German Edition)

Buchfuhrungs- und Bilanzverstöße nach StGB, HGB (German Edition)

Frank Bauer

DOC | *audiobook | ebooks | Download PDF | ePub



[Download](#)

[Read Online](#)

#4298705 in eBooks 2002-03-24 2002-03-25 File Name: B007NQ96VI | File size: 60.Mb

Frank Bauer : Buchfuhrungs- und Bilanzverstöße nach StGB, HGB (German Edition) before purchasing it in order to gauge whether or not it would be worth my time, and all praised Buchfuhrungs- und Bilanzverstöße nach StGB, HGB (German Edition):

Studienarbeit aus dem Jahr 2001 im Fachbereich BWL - Rechnungswesen, Bilanzierung, Steuern, Note: 2, Evangelische Hochschule Nuernberg; ehem. Evangelische Fachhochschule Nuernberg (Fachbereich Betriebswirtschaft), Veranstaltung: Seminar Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, Sprache: Deutsch, Abstract:

1) Entstehung und Wesen des StGB Die Strafe als Sanktion existiert eigentlich schon immer, seitdem es das menschliche Zusammenleben gibt(1). Das ursprüngliche StGB für das Deutsche Reich entstand im Jahre 1871, wobei es sehr an das Preussische StGB aus dem Jahre 1851 angelehnt war(2). Hier fand der Vergeltungsgedanke deutlich seinen Niederschlag, das wiederum mehr die vorangehende Tat abschloss, als an eine zukünftige Prävention zu denken(3). Über die Auffassung von Strafe werden verschiedene Thesen vertreten. Die eine Ansicht beruht auf der absoluten Straftheorie, die andere auf der relativen Straftheorie. Die absolute Straftheorie sieht mehr den Vergeltungsgedanken im Vordergrund, also die Schuld des Täters auszugleichen(4). Die relative Straftheorie versucht wiederum mehr vor zukünftigen Straftaten vorzubeugen. Dies soll vor allem dadurch erreicht werden, potentielle Täter, die in Betracht kommen könnten, durch die Strafe abzuschrecken(5). Auch muss es Ziel sein, eine straffällig gewordene Person wieder in die Gesellschaft einzugliedern, ihn gegen mögliche Versuchungen weiterer Straftaten resistent zu machen (Resozialisierung)(6). Nicht zu vergessen ist natürlich, die Allgemeinheit vor Tätern durch die Strafe zu schützen(7). [...]_____1

Schubert, Strafrecht – Ein Grundriss, 2. Auflage 1984, Heidelberg, Seite 12 Schönke / Schramm, StGB – Kommentar, 25. Auflage 1997, München, Seite 13 Schönke / Schramm, StGB – Kommentar, 25. Auflage 1997, München, Seite 14 StGB, 1. Auflage 1999, Baden - Baden, Seite 85 StGB, 1. Auflage 1999, Baden - Baden, Seite 86 Schubert, Strafrecht – Ein Grundriss, 2. Auflage 1984, Heidelberg, Seite 17 Schubert, Strafrecht – Ein Grundriss, 2. Auflage 1984, Heidelberg, Seite 1